



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für
Ernährungssicherheit
Nr. 09 / 2010**

Gebührentarif Marktordnung Fisch 2010 – MOFT 2010

Präambel

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007
idgF
und des Marktordnungsgesetzes 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF
in Verbindung mit der
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung
in Verbindung mit der
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur idgF in Verbindung mit
Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
bestimmte Fischereierzeugnisse,
Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Thunfisch- und Bonitokonserven,
Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Sardinenkonserven und
Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 hinsichtlich der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei
Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei
in der jeweils geltenden Fassung**

**Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz,
BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 24 Marktordnungsgesetz 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und**



Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:

§ 1 (1) Mit diesem Tarif werden die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen** festgesetzt.

(2) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nicht ohne Weiteres gemäß Gebührenvorschrift entrichtet werden, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschrift einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(4) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet. Für diese Erledigungen ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, SaatG 1997, VNG 2007 und MOG 2007 als Amtliche Nachricht verlautbart und sind am 06.01.2010 in Kraft getreten. Diese sind insbesondere



Bundesaamt für Ernährungssicherheit

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetz 2007 und Marktordnungsgesetz 2007 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen Vermarktungsnormengesetz 2007 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 Der Gebührentarif MOFT 2010 tritt mit 6. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den MOFT 2008 - zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.03.2008, in Kraft seit 01.04.2008.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Marktordnung Fisch 2010

Code-Nr.		Kurz-	Grundgebühr €	Gebühr/
		bezeichnung		Einheit in €
1	Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind			
1.1.	Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96			
13010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	25,22	
13011	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B1		31,10
13012	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B2		62,19
13013	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B3		77,74
13014	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B4		93,29
13015	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB		31,10
1.2.	Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)			
13016	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX		25,22
13017	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	BD		31,10
13018	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1		31,10
1.3.	Untersuchungen			
13019	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF		je nach Aufwand
1.4.	Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei			



13020	Kontrolle der Fangbescheinigung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne APEO-Zertifikat	KFBOZ		31,53
13021	Kontrolle der Fangbescheinigung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat	KFBMZ		11,00
13022	Erteilung eines APEO-Zertifikates gem Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009	EAPAO		1.126,12
13023	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstausstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	EAPAA		563,06

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Bernhard Url